

XI. Thesen zum Referat

1. Konstitutionalisierung der Völkerrechtsordnung bedeutet die Anerkennung von Interessen der Staatengemeinschaft und die Einführung von Mechanismen zu ihrer Durchsetzung.
2. Die Berücksichtigung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen bei der Anerkennung neuer Staaten ist eine der heutigen Völkerrechtsordnung angemessene Entwicklung der Konstitutionalisierung.
3. Das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates bedarf der Ergänzung durch Eingriffsmechanismen von Regionalorganisationen bei Bürgerkriegen.
4. Der Menschenrechtsschutz im Völkerrecht ist ein wesentliches Element der Konstitutionalisierung, vor allem auch in Gestalt von Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, etwa in den Verträgen der EG.
5. Konstitutionalisierende Regelsysteme für weltweite Aktivitäten im WTO-Rahmen, im UN-Seerechtsübereinkommen oder in Umweltverträgen nehmen zu.
6. Die Verdichtung regionaler Integrationssysteme auf völkerrechtlicher Grundlage sind ein besonderes Beispiel für die Konstitutionalisierungsentwicklungen.
7. Internationale Verfassungshilfe und Übernahme von Verwaltungs- und Verfassungsfunktionen durch die internationale Gemeinschaft zur Durchsetzung der Ordnungsinteressen sind Ausdruck der Konstitutionalisierung.
8. Die zentrale Durchsetzung der Verfassungsprinzipien durch den Sicherheitsrat kennt erfolgreiche Beispiele, aber auch die dezentrale Durchsetzung durch Regionalorganisationen und durch Einzelstaaten bei Verletzungen von Verpflichtungen *erga omnes* ist wesentlich.
9. Die Vorstellung einer Abkopplung der Völkerrechtsordnung von der staatlichen Struktur erscheint weder angemessen noch wünschenswert.
10. Das 20. Jahrhundert hat die Katastrophe der Völkerrechtsordnung des souveränen Nationalstaates ebenso erlebt wie den Anfang von Konstitutionalisierungsprozessen mit wichtigen, freilich auch immer wieder bedrohten Ansätzen.